

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 22 (1893)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch die fragliche Statutenbestimmung den Rechten des Bundes als Rückäufer in keiner Weise präjudiziert und der eventuellen dannzumaligen Entscheidung der Frage nach dem Schicksal der Spezialfonds nicht vorgegriffen werden darf. Nur ist der Bundesrat der Meinung, daß einer für den Bund nachteiligen Schlufßfolgerung aus der Statutengenehmigung durch den allgemeinen Vorbehalt der aus den Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen bezw. der Konzessionsgenehmigungen fließenden Rechte begegnet sei. In diesem Sinne ist also der allgemeine Vorbehalt und das Fassenlassen des früheren speziellen Vorbehaltes betreffend Art. 19 zu verstehen."

Auf Verlangen des h. Bundesrates mußte, wie wir bereits angeführt haben, der Genehmigungsbeschluß den Statuten wörtlich beigedruckt werden. Wir nahmen keinen Anstand, diesem Begehr zu entsprechen, fanden es aber doch für angezeigt, dem Eisenbahndepartemente unterm 5./8. Januar 1894 folgende Erklärung abzugeben:

„Sie teilen uns sodann die Erwägungen mit, welche den h. Bundesrat veranlaßt haben, den Art. 19 der Statuten nicht mehr wie früher von der Genehmigung auszunehmen. Darnach hält der Bundesrat daran fest, daß durch die fragliche Statutenbestimmung den Rechten des Bundes als Rückäufer in keiner Weise präjudiziert und der eventuellen dannzumaligen Entscheidung der Frage nach dem Schicksal der Spezialfonds nicht vorgegriffen werden dürfe.

Indem wir hievon lediglich Bemerkung nehmen, gehen wir von der Ansicht aus, daß den Rechten unserer Gesellschaft durch diese Erwägung des Bundesrates ebenfalls in keiner Weise präjudiziert werden könne.“

Die h. Bundesbehörde unterzog diese Angelegenheit keiner weiteren Erörterung.

II. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.

Über den Personalbestand der Gesellschaftsorgane haben wir zu berichten, daß die infolge Ablaufes der Amtszeit in Aussicht gekommenen Mitglieder des Verwaltungsrates: Herren Rechtsanwalt A. Salomonsohn, Mitglied des Verwaltungsrates der Diskontogesellschaft, in Berlin, H. Dietler, Vizepräsident der Direktion, in Luzern, Freiherr Ed. von Oppenheim in Köln, Kommandeur Brambilla, Senator des Königreichs Italien, in Mailand, Geigy-Merian, Ersatzmann der Direktion, in Basel, Ingenieur Pietro Tortarolo in Genua, Ingenieur Cl. Maraini in Rom von der Generalversammlung und die Herren Comm. Allievi, Senator des Königreichs Italien, in Rom und alt Regierungsrat Spiller in Winterthur vom schweizerischen Bundesrat für eine neue Amtszeit von 6 Jahren wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt worden sind, sowie daß die Generalversammlung die infolge Hinschiedes des Herrn Geheimrat Gerson von Bleichröder in Berlin erledigte Stelle im Verwaltungsrat durch die Wahl des Herrn Hans von Bleichröder, königlich großbritannischen Vizekonsuls, in Berlin, wieder besetzt hat.

Der Verwaltungsrat hat sodann neuerdings Herrn Direktor Dietler zum Mitglied und Vizepräsidenten und Herrn Geigy-Merian zum Ersatzmann der Direktion ernannt.

Im Personalbestande der höheren Beamten der Centralverwaltung sind keine Veränderungen erforderlich geworden.

Auch die Repräsentation nach außen ist sich gleich geblieben.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrat in 4 Sitzungen 35 und die Direktion in 132 Sitzungen 4422 Beschlüsse gefaßt.